

STADT NEUWIED



Bebauungsplan Nr. 350 Teil II

„Yachthafen Neuwied“

Textliche Festsetzungen

VORENTWURF

Stand Dezember 2025

I. FESTSETZUNGEN NACH DEM BAUGESETZBUCH (BAUGB)**1 Art der baulichen Nutzung – Urbanes Gebiet (MU)**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 6a BauNVO)

Das urbane Gebiet MU setzt sich aus den Baufeldern BF1, BF 2a-d, BF 3 und BF 4 zusammen.

1.1 Allgemein zulässige Nutzungen

(§ 6a Abs. 2 BauNVO i. V. m. § 1 Abs. 7 und 9 BauNVO)

1.1.1 Baufeld BF 1

- Wohngebäude
- Geschäfts- und Bürogebäude
- Einzelhandelsbetriebe
- Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes
- sonstige Gewerbebetriebe
- Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke

1.1.2 Baufelder BF 2 a-d

- Nur Wohngebäude

1.1.3 Baufeld BF 3 und BF 4

- Geschäfts- und Bürogebäude
- Einzelhandelsbetriebe
- Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes
- sonstige Gewerbebetriebe
- Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke

1.1.4 Baufeld BF 1, BF 3 – BF 4

In den Baufeldern BF 1, BF 3 und BF 4 sind sonstige Handelsbetriebe, die zur Selbstvermarktung Güter auch an Endverbraucher verkaufen, zulässig, solange die Verkaufsfläche einen untergeordneten Teil der durch das Betriebsgebäude überbauten Fläche einnimmt, d.h. nicht mehr als 10 % der Geschossfläche einnehmen und eine Verkaufsfläche von max. 200 m² aufweisen.

1.2 Nicht zulässige Nutzungen

(§ 6a Abs. 3 BauNVO i. V. m. § 1 Abs. 6 und 9 BauNVO)

1.2.1 Baufeld BF 1 bis BF 4

- Vergnügungsstätten, soweit sie nicht wegen ihrer Zweckbestimmung oder ihres Umfangs nur in Kerngebieten allgemein zulässig sind, sowie sonstige Betriebe und Nutzungen, die der gewerblichen sexuellen Betätigung oder Schaustellung dienen,
- Spielhallen und ähnliche Betriebe im Sinne des § 33c Gewerbeordnung,
- Tankstellen
- Einzelhandelsbetriebe mit innenstadtrelevanten Sortimenten gemäß dem gültigen gesamtstädtischen Einzelhandelskonzept für die Stadt Neuwied.

1.2.2 Baufeld BF 3 und BF 4

- Wohngebäude

2 Maß der baulichen Nutzung*(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 ff. BauNVO)***2.1 Grundflächenzahl (GRZ) (§§ 16, 19 BauNVO)**

2.1.1 Es gilt die in der Nutzungsschablone (Planzeichnung) festgesetzte maximal zulässige Grundflächenzahl (GRZ).

2.1.2 In den Baufeldern BF 3 und BF 4 darf die zulässige Grundflächenzahl durch die Grundfläche von Stellplätzen mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne § 14 BauNVO und bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, bis zu einer Grundflächenzahl von max. 0,8 überschritten werden.

2.2 Geschossflächenzahl (§§ 16, 20, 21a BauNVO)

2.2.1 Es gilt die in der Nutzungsschablone (Planzeichnung) festgesetzte maximal zulässige Geschossflächenzahl (GFZ).

2.2.2 Bei der Ermittlung der Geschossfläche bleiben die Flächen von Garagengeschoßen in Vollgeschoßen unberücksichtigt.

2.3 Zahl der Vollgeschosse (§§ 16, 20 BauNVO)

Es gilt die in der Nutzungsschablone (Planzeichnung) festgesetzte Zahl der Vollgeschosse.

2.4 Höhe der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 3 BauGB i. V. m. §§ 16, 18 BauNVO)

2.4.1 Die Höhe der baulichen Anlagen wird durch das Höchstmaß (GHmax) in Metern über Normalhöhennull (NHN) angegebenen.

2.4.2 Die zulässige Gebäudehöhe (oberer Bezugspunkt) der Hauptgebäude darf durch Treppenhäuser, Dachaufbauten und technischen Aufbauten um max. 2,5 m überschritten werden. Bis auf Treppenhäuser sind die Anlagen entsprechend ihrer Höhe von der Gebäudekante abrücken.

3 Bauweise*(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 22 BauNVO)***3.1 Baufenster BF 1 und BF 2a**

Abweichende Bauweise a mit Baukörperlängen von bis zu 125,0 m mit seitlichen Grenzabständen.

3.2 Baufenster BF 2b-d und BF 3

Offene Bauweise (o)

3.3 Baufenster BF 4

Abweichende Bauweise a1 mit einer Baukörperlänge von bis zu 110 m mit seitlichen Grenzabständen.

4 Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 23 BauNVO)

4.1 Baugrenze

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden mittels Baugrenzen festgesetzt.

5 Flächen für Stellplätze (St), Garagen (G) und Nebenanlagen (N) (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i. V. m. §§ 12 und 14 BauNVO)

5.1 Stellplätze und Garagen

Die Stellplätze sind entlang der öffentlichen Verkehrsflächen bis zu 10 Meter tiefe zulässig. Stellplätze sind nicht in den Flächen für Geh-, Fahr- und Leitungsrechte zulässig.

Einzelgaragen sind unzulässig.

5.2 Nebenanlagen

Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind auf den Grundstücksfreiflächen zwischen öffentlicher Verkehrsfläche und vorderer Bauflucht (Vorgarten) nicht zulässig. Hiervon ausgenommen sind Briefkastenanlagen, Paketanlagen und Anlagen für Fahrradabstellplätze bis zu einer Größe von jeweils maximal 15 m² je Hauseingang.

5.3 Müllbehälterstandplätze

Müllbehälterstandplätze zur regelmäßigen Abholung und Unterflurcontainer für die Sammlung von Müll sind nur in den hierfür festgesetzten Flächen (MÜ) zulässig.

6 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i. V. m. § 1a BauGB)

6.1 Außenbeleuchtung:

Die Außenbeleuchtung muss zum Schutz nachtaktiver Tiere im geringstmöglichen Umfang erfolgen. Dabei sind insektenfreundliche Leuchtmittel (LED bzw. Stand der Technik) mit einer warmen Farbtemperatur (2.700 bis 3.000 Kelvin) zu wählen. Die Ausrichtung der Leuchtmittel ist auf die zu beleuchtende Fläche nach unten ausstrahlend zu fokussieren. Zudem ist auf insektendichte Gehäuse und eine maximale Gehäuseoberflächentemperatur von 60°C zu achten. Lichnanlagen in Form einer flächigen Beleuchtung mit weitreichender Sichtwirkung sowie Anlagen mit wechselndem oder bewegtem Licht sind unzulässig.

6.2 Beleuchtung von Straßen- und Verkehrsflächen:

Die Verwendung von Quecksilberdampf-Hochdrucklampen (HQL) für die Beleuchtung der Straßen- und Verkehrsflächen wird ausgeschlossen. Zulässig sind ausschließlich Lampen mit einem Lichtspektrum über 500 Nm (z. B. Natriumdampf-Niederdrucklampen oder LED-Leuchten) mit einer Farbtemperatur von maximal 3.000 K, deren Gehäuse insektendicht abschließt und eine Abstrahlung nach oben und zur Seite über die Horizontale hinaus verhindert.

6.3 Künstliche Nisthilfen für Höhlen- und Nischenbrüter:

Es werden vorgezogen, vor dem Abriss des Gebäudes und der Rodung von Gehölzen, künstliche Nisthilfen in der näheren Umgebung (bis 500 m) angebracht (Ausrichtung nach Süden oder Osten).

Folgende Nistkasten-Typen sind zu verwenden:

Blaumeise:	zwei Nisthöhlen für Kleinvögel mit einem Durchmesser des Einflugloches von 2,6 cm
Kohlmeise:	zwei Nisthöhlen für Kleinvögel mit einem Einfluglochdurchmesser von 3,2 cm
Hausrotschwanz:	zwei Halbhöhlen-Nistkästen

6.4 Umgang mit Niederschlagswasser

Das im Plangebiet anfallende, nicht behandlungsbedürftige Niederschlagswasser von Dachflächen privaten Verkehrsflächen und sonstigen Flächen der privaten Baugrundstücke ist vor einer gedrosselten Ableitung in die öffentliche Kanalisation auf dem privaten Baugrundstück zurückzuhalten, in angrenzende Pflanzflächen zu entwässern und durch geeignete Anlagen, wie zum Beispiel Zisternen, zu sammeln und gegebenenfalls zu verwerten.

6.5 Wasserdurchlässige Befestigungen

Wege, Zufahrten und sonstige befestigte Grundstücksfreiflächen auf den privaten Grundstücksflächen sind mit wasserdurchlässigen Materialien herzustellen. Als wasserdurchlässig im Sinn dieser Festsetzung werden alle Oberflächenbefestigungen mit einem mittleren Abflussbeiwert von max. 0,5 nach DWA-A 138 in Verbindung mit DWA-A 117 und DWA-M 153 angesehen.

Gleiches gilt für Wege, Zufahrten und sonstige zu befestigende Flächen im Bereich von öffentlichen Grünflächen.

Dies gilt nur, soweit keine Gefährdung der Schutzgüter Boden und Grundwasser zu erwarten ist.

6.6 Dachbegrünung

Flachdächer und flach geneigte Dächer mit einem Dachneigungswinkel bis zu 5° und ab einer Mindestgröße von 10,0 m² sind mit einer extensiven Begrünung zu versehen. Es sind Extensivbegrünungen mit angepasster Vegetation ohne künstliche Bewässerung durchzuführen. Die durchwurzelbare Substratstärke soll mindestens 15 cm betragen. Es ist ein zertifiziertes, ökologisch unbedenkliches Substrat zu verwenden (Gütezeichen RAL-GZ 253, das Substrat muss den Vorsorgewerten der Bodenschutzverordnung bzw. dem Zuordnungswert Z0 in Feststoff und Eluat nachweislich entsprechen). Solar- und Photovoltaik-Anlagen sind als Dachaufbauten generell zulässig." Fenster, Be- und Entlüftungsöffnungen, Dachterrassen und technische Ein- und Aufbauten und deren Zuwegungen sowie Dachöffnungen sind hiervon ausgenommen. Diese Ausnahme gilt nicht für Solaranlagen.

7 **Geh-, Fahr- und Leitungsrechte**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

7.1 Geh- und Leitungsrecht Hafen

Die in der Planzeichnung mit GL festgesetzten Flächen sind mit Geh- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit und der Versorgungsträger zu sichern

7.2 Geh- Fahr- und Leitungsrecht nach Westen

Die in der Planzeichnung mit GFL festgesetzten Flächen sind mit Geh- und Fahrrechten zugunsten der Allgemeinheit und Leitungsrechten zugunsten der Ver- und Entsorgungsträgern und ihren Rechtsnachfolgern zu sichern.

8 Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB)

8.1 Grundstücksfreiflächen

Nicht überbaute Grundstücksfreiflächen sind als Grünflächen zu gestalten. Dabei sind standortgerechte Wiesenmischungen anzusäen und zu pflegen. Je 200 m² nicht überbaubarer Fläche ist ein Baum und je 50 m² nicht überbaubarer Fläche ein Strauch innerhalb des Grundstücks oder entlang der Grundstücksränder zu pflanzen; hierzu sind standortgerechte, heimische Arten gemäß der Pflanzliste im Anhang zu verwenden. Die im Bereich von Stellplätzen und öffentlichen Grünflächen zu pflanzenden Bäume sind nicht auf die Gesamtzahl der auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zu pflanzenden Bäume anzurechnen. Die Maßnahme ist spätestens in der Pflanzperiode, die auf die Abschlussmodellierung des Geländes folgt, umzusetzen. Die Gehölze sind dauerhaft zu pflegen und zu sichern.

8.2 Alle Bepflanzungen sind fachgerecht durchzuführen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Im Falle des Ausfalls bzw. des Abgangs von Bäumen, Sträuchern oder von sonstigen Bepflanzungen sind Ersatzpflanzungen mit den für die Neupflanzung fest-gesetzten Pflanzqualitäten vorzunehmen.

8.3 Die Artenauswahl für Gehölzpflanzungen soll die standörtlichen Gegebenheiten und das Spektrum der heutigen potenziellen natürlichen Vegetation (hpnV) berücksichtigen. Bei Einzelbaumpflanzungen sind mittel- bis großkroniger Laubbäume (Qualität: Hochstamm, StU 18/20, 3 x v.) oder Obstbäume (Qualität: Hochstamm, StU 12/14, 3 x v) aus der Vorschlagsliste im Anhang zu pflanzen und zu erhalten. Es ist Pflanzmaterial aus regionaler Herkunft zu verwenden. Das Anpflanzen von Koniferen ist nicht zulässig. Eine Vorschlagsliste mit empfohlenen Arten findet sich im Anhang.

8.4 Bäume im Bereich befestigter Flächen sind vorzugsweise in durchgehende, mindestens 2,5 m breite und 1,5 m tiefe Wurzelgräben zu pflanzen. Sollte dies im Einzelfall nicht möglich sein, sind je Baum mindestens 4 x 4 m große und 1,5 m tiefe Wurzelquartiere zu schaffen, die über mindestens 0,5 m breite und 1,5 m tiefe Belüftungsgräben miteinander verbunden sind. Wurzelgräben, Wurzelquartiere und Belüftungsgräben sind frei von Leitungen jeglicher Art zu halten und mit strukturstabilem und verdichtungsfähigem Baumsubstrat aufzufüllen.

II. SATZUNG ÜBER DIE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN

Aufgrund § 88 Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO RLP) i.d.F. vom 26.11.2024 (GVBl. S. 365) i. V. m. § 9 Abs. 4 BauGB wird festgesetzt:

1. Dachform

(§ 88 Abs. 1 Nr. 1 LBauO RLP)

Es sind nur Flachdächer (FD) oder flachgeneigte Dächer mit einer Neigung von höchstens 5° zulässig. Nebengebäude und untergeordnete Anbauten sind mit Flachdächern mit einer Neigung von höchstens 5° auszuführen.

Dachaufbauten zur Sturzsicherung (Brüstung) sind licht- oder licht- und luftdurchlässig zu gestalten.

2. Werbeanlagen

(§ 88 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Werbeanlagen in Form einer flächigen Beleuchtung der Fassaden mit weitreichender Sichtwirkung, insbesondere Leuchtreklamen sowie Anlagen mit wechselndem, bewegtem oder grellem Licht sind unzulässig.

3. Einfriedungen

(§ 88 Abs. 1 Nr. 3 LBauO RLP)

Zulässig sind licht- und luftdurchlässige Einfriedungen oder Hecken. Die Einfriedung darf 2 m Gesamthöhe nicht überschreiten. Entlang des öffentlichen Straßenraums sind Einfriedungen nur bis zu einer Höhe von 1 m zulässig. In Zäunen integrierte (Kunststoff-) Sichtschutzstreifen sind unzulässig.

Bei Einfriedungen in Form von Zäunen ist die Durchlässigkeit für Kleintiere im Bodenbereich, durch einen durchgängigen Mindestabstand zwischen Bodenoberkante und Zaununterkante von 0,10 m oder durch einen 0,12 m breiten und hohen Durchlass pro angefangener 10 m Zaunlänge, zu gewährleisten.

4. Schottergärten

(§ 88 Abs. 1 Nr. 3 LBauO RLP)

Flächenhafte Stein-, Kies-, Splitt- und Schottergärten oder -schüttungen sind im gesamten Plangebiet unzulässig.

III. **HINWEISE**

1. **Außenbeleuchtung**

Beleuchtung von Gebäuden und Freibereichen

Für die Außenbeleuchtung sollen Leuchten verwendet werden, die im installierten Zustand nur unterhalb der Horizontalen (0 % Upward Light Ratio) strahlen. Rundum strahlende Leuchten (z.B. Kugelleuchten, Solarkugeln, freistrahkende Röhren) sowie gezielte oder flächige Fassadenanstrahlungen und Skybeamer (Himmelsstrahler) sollen nicht verwendet werden.

Die Lichtmenge (Lichtstrom) soll auf ein begründet notwendiges Minimum reduziert werden. Die Beleuchtungsdauer soll auf die Nutzungszeit begrenzt und möglichst während der Nachtzeiten (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr) abgeschaltet oder mindestens um 70% gedimmt werden. Die Innenbeleuchtung soll so gestaltet werden, dass sie nicht störend in den Außenraum wirkt.

In die freie Landschaft und Naturräume oder auf angrenzende Freibereiche gerichtete Beleuchtung soll vermieden werden. Dunkelräume und Dunkelkorridore sollen erhalten werden, insbesondere im Übergangsbereich von Bebauung zu Grünzug.

2. **Kampfmittelbelastung und -räumung**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt in einem Bombenabwurfgebiet und es muss grundsätzlich vom Vorhandensein von Kampfmitteln ausgegangen werden. Auf allen Grundstücksflächen, bei denen bodeneingreifende Maßnahmen stattfinden, sind systematische Überprüfungen (Sondierungen auf Kampfmittel) vor Beginn der Bauarbeiten und Baugrunduntersuchungen erforderlich. Die „Allgemeinen Bestimmungen für die Kampfmittelräumung in Rheinland-Pfalz“ sind zu beachten.

3. **Hochwasserschutz**

Infolge von Rheinhochwässern kann es in der weiteren Umgebung zu erhöhten Grundwasserständen als auch Überschwemmungen kommen, daher ist im Baugenehmigungsverfahren zu prüfen, ob Schutzmaßnahmen an den zu errichtenden Gebäuden erforderlich werden.

4. **Beschränkung der Fäll- und Rodungszeiten/Artenschutz**

Eine Fällung und Rodung von Gehölzen ist nur von Oktober bis Februar, außerhalb der Brut- und Setzzeiten, zulässig. Abrissarbeiten müssen in den Monaten Oktober bis Februar begonnen werden. Sind Fäll-, Rodungs- oder Abrissarbeiten innerhalb der o.g. Ausschlusszeiträume notwendig, sind diese nur zulässig, wenn der Nachweis erbracht wird, dass es nicht zu artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen (Tötung oder Verletzung von Tieren, Zerstörung oder Aufgabe von Gelegen) kommt. Ausnahmen bedürfen einer Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde.

5. **Schutz vor Vogelschlag**

Zur Vermeidung von Vogelschlag an Glasflächen sollten Gebäudefassaden aus transparentem oder stark spiegelndem Glas möglichst vermieden oder mit Vorsorgeeinrichtungen gegen Vogelschlag (z.B. geriffeltes, geripptes oder mattiertes oder sonstiges reflexionsarmes Glas, Unterteilung der Glasfronten mit Markierungen im Abstand von 10 cm) ausgestattet werden. Grundsätzliche Verwendung von entspiegelten Gläsern mit einem maximalen Außenreflexionsgrad von 13 - 15%.

Gehölz- und Buschpflanzungen auf den geplanten Grünflächen sind zur Vermeidung von Transparenzeffekten in einem Abstand von mindestens 10 m zu den Gebäuden vornehmen.

6. Stellung eines Reptilienschutzzauns

Während der gesamten Bauphase ist zur an das Hafenbecken angrenzenden Uferböschung, nach den Vorgaben der ökologischen Baubegleitung, ein funktionsfähiger Reptilienschutzzaun zu stellen, zu unterhalten (ggf. freischneiden) und regelmäßig auf seine Funktionsfähigkeit zu überprüfen.

7. Hinweise zu Photovoltaikanlagen

Bei Installation und Betrieb von Photovoltaikanlagen muss vermieden werden, dass Umwelteinwirkungen durch Licht auftreten, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

Folgende Maßnahmen dienen zum Beispiel zur Verminderung und Vermeidung von Blendwirkungen von Photovoltaikanlagen:

- Einsatz von Modulen mit geringem Reflexionsgrad, die dem Stand der Technik entsprechen
- Optimierung von Modulaufstellung bzw. -ausrichtung oder -neigung

8. Denkmalschutz

Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.

9. Leitungsrechte innerhalb öffentlicher Grünflächen

Befinden sich mit Leitungsrechten zu belastende Flächen innerhalb von öffentlichen Grünflächen so ist die Zugänglichkeit und Befahrbarkeit zu jeder Zeit zu ermöglichen. Entsprechende Befestigungen hierfür sind zulässig. Leitungsrechte sind von Baumpflanzungen freizuhalten.

10. Dachmaterialien

Im Zusammenhang mit einer naturverträglichen Regenwasserbewirtschaftung sind Dachflächen und Dachinstallationen aus unbeschichteten Metallen Kupfer, Zink, Aluminium und Blei unzulässig.

Regeneinläufe sind mit engstrebigen Gullirosten mit einem Strebenabstand von maximal 1,6 cm auszustatten.

11. Anpflanzungen von Gehölzen

Es wird empfohlen, an geeigneten Standorten Bäume, freiwachsende Hecken, Gebüsche und Wandbegrünungen mit gebietstypischen bzw. bioökologisch wertvollen Gehölzarten anzupflanzen. Diese dienen als Nahrungs- und Fortpflanzungshabitate für Vögel sowie als Lebensraum für Insekten und andere Tiere. Geeignete Gehölzarten sind:

Bäume:

Feldahorn
Spitzahorn

Acer campestre
Acerplatanoides('Cleveland', 'Columnare',
'Emerald Queen', 'Fairview*', 'Globosum*',
'Royal Red*')

Felsenbirne

Amelanchier arborea 'Robin Hill'

Esskastanie	Castanea sativa
Apfeldorn	Crataegus lavalley 'Carrierei'
Walnuss	Juglans regia
Traubeneiche	Quercus petraea
Stieleiche	Quercus robur
Mehlbeere	Sorbus aria
Winterlinde	Tilia cordata
Sibirische Ulme	Ulmus pumila
Sträucher:	
Feldahorn	Acer campestre
Kornelkirsche	Cornus mas
Eingriff. Weißdorn	Crataegus monogyna
Pfaffenhut	Euonymus europaeus
Liguster	Ligustrum vulgare
Gewöhnliche Heckenkische	Lonicera xylosteum
Wildbirne	Pyrus calleryana 'Chanticleer'
Hundsrose	Rosa canina
Weinrose	Rosa rubiginosa
Eibe	Taxus baccata
Wolliger Schneeball	Viburnum lantana

Hecken:

Geeignete Gehölzarten zur Anlage dichter, bis etwa 5 m hoher Hecken sind:

Hecken:	
Feldahorn*	Acer campestre
Stieleiche*	Quercus robur
Eingriff. Weißdorn**	Crataegus monogyna